F 3229 A



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1988

Nummer 42

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
215	1, 10, 1988	Bekanntmachung zu dem Abkommen vom 16. Mai 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	417
631	5. 10. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	418
7133	4 10 1988	Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen - FichZustVO -	412

7133

Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen – EichZustVO –

Vom 4. Oktober 1988

Aufgrund des § 27 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410), des § 5 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird verordnet:

§ 1

Eichung und sonstige Prüfung

(1) Zuständig für die Eichung und die sonstige Prüfung von Meßgeräten sind die Eichämter. Die Ordnungszahlen, Sitze und Bezirke der Eichämter ergeben sich aus An-Anlage 1 lage 1.

(2) Die Eichung und die sonstige Pr
üfung bestimmter Meßgeräte werden einzelnen Eichämtern in Bezirken an-Anlage 2 derer Eichämter nach Maßgabe der Anlage 2 übertragen.

§ 2

Konformitätsbescheinigung

Zuständig für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657) sind die Eichämter nach Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2.

§ 3 Prüfstellen

- (1) Die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen ist zuständig für
- a) die Anerkennung einer Prüfstelle nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Eichgesetz,
 - b) die Erteilung der Befugnis zur Beglaubigung fremder Meßgeräte an Nebenprüfstellen und Außenprüfstellen nach § 49 Abs. 3 Eichordnung,
 - c) die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung nach § 50 Eichordnung,
- die Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Prüfstelle nach § 56 Eichordnung,
- die Ermächtigung der Prüfstelle zur Vornahme von Sonderprüfungen nach § 60 Abs. 2 Eichordnung,
- a) die Bestellung des Leiters einer Pr

 üfstelle und dessen Stellvertreters nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Eichgesetz,
 - b) die Prüfung der Sachkunde des Leiters einer Prüfstelle und dessen Stellvertreters nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Eichgesetz,
 - c) die Erteilung von Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 Eichordnung,
 - d) die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung nach § 55 Eichordnung,
- die Entgegennahme von Anzeigen nach § 58 Abs. 2 Eichordnung.
- (2) Die Eichämter Dortmund, Düsseldorf und Köln sind jeweils in den Bezirken der Eichämter nach Maßgabe der Anlage 3 zuständig für
 - die Aufsicht über die Prüfstellen nach § 6 Abs. 3 Eichgesetz.
 - die Verpflichtung des Leiters der Prüfstelle und dessen Stellvertreters nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Eichgesetz.

Öffentliche Waagen und öffentliche Bestellung von Wägern

Zuständig für Amtshandlungen und die Entgegennahme von Anzeigen nach dem Dritten Abschnitt des Eichgesetzes und den §§ 64 bis 71 Eichordnung sind die Eichämter

§ 5

Instandsetzungsbetriebe und Wartungsdienste

Die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Erteilung der Befugnis

- 1. zur Verwendung des Instandsetzerkennzeichens nach § 72 Eichordnung,
- zum Betrieb eines Wartungsdienstes nach § 73 Eichordnung.

§ 6

Auskunft und Nachschau im Meßwesen

- (1) Zuständig für das Verlangen nach Auskunft und die Nachschau nach § 32 Eichgesetz sind bei Feingewichten die Eichämter, im übrigen die Eichämter nach Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen für das Verlangen-nach Auskunft und die Nachschau zuständig, ob Fertigpackungen der Vorschrift des § 17 Eichgesetz über die Packungsgestaltung entsprechen.
- (3) Zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 9 Abs. 5 Eichordnung sind die Eichämter.
- (4) Neben den Eichämtern sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die Auskunft und Nachschau nach § 32 Eichgesetz zuständig
- bei der Abgabe von Waren an Letztverbraucher,
 - a) ob nach Maßgabe des Ersten Abschnitts des Eichgesetzes gültig geeichte Meßgeräte verwendet oder bereitgehalten werden,
 - b) ob Meßgeräte nach § 1 Nr. 1 Eichgesetz in offenen Verkaufsstellen so aufgestellt sind und benutzt werden, daß der Käufer den Meßvorgang beobachten kann (§ 6 Abs. 3 Eichordnung),
- ob in Gaststättenbetrieben die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Eichgesetz über Schankgefäße beachtet werden.

§ 7

Auskunft bei Einheiten im Meßwesen

Zuständig für das Verlangen nach Auskunft nach § 6 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen sind die Eichämter. Daneben sind zuständig die örtlichen Ordnungsbehörden

- 1. bei der Abgabe von Waren an Letztverbraucher,
- bei der Verwendung von Schankgefäßen in Gaststättenbetrieben.

§ 8

Allgemeine Zuständigkeit der Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen

Die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen ist für die Durchführung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen zuständig, soweit sich nicht aus diesen Gesetzen oder den Bestimmungen dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 35 des Eichgesetzes und nach § 7 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen wird auf die nach §§ 6 bis 8 jeweils zuständigen Behörden übertragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen (EichZustVO) vom 3. Februar 1976 (GV. NW. S. 58), geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 655), außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1988

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Schnoor

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Reimut Jochimsen

Ordnungszahlen, Sitze und Bezirke der Eichämter

Ordnungszahl	Bezeichnung und Sitz		Bezirk
1	Eichamt Aachen	Kreisfreie Stadt Kreise	Aachen Aachen, Düren, Euskirchen, Heins- berg
2	Eichamt Arnsberg	Kreisfreie Stadt Kreise	Hamm Hochsauerlandkreis, Unna
3	Eichamt Bielefeld	Kreisefreie Stadt Kreise	Bielefeld Gütersloh, Herford, Lippe, Minden- Lübbecke
4	Eichamt Dortmund	Kreisfreie Stadt	Dortmund
5	Eichamt Düsseldorf	Kreisfreie Städte Kreise	Düsseldorf, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal Mettmann, Neuss
6	Eichamt Duisburg	Kreisfreie Städte Kreis	Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen Wesel
7	Eichamt Hagen	Kreisfreie Stadt Kreise	Hagen Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen
8	Eichamt Köln	Kreisfreie Städte Kreise	Bonn, Köln, Leverkusen Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
9	Eichamt Krefeld	Kreisfreie Stadt Kreise	Krefeld Kleve, Viersen
10	Eichamt Münster	Kreisfreie Stadt Kreise	Münster Borken, Coesfeld, Steinfurt, Waren- dorf
11	Eichamt Paderborn	Kreise	Höxter, Paderborn, Soest
12	Eichamt Recklinghausen	Kreisfreie Städte	Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen, Herne
		Kreis	Recklinghausen

Anlage 2

Eichung, sonstige Prüfung und Nachschau in besonderen Fällen

Zuständiges Eichamt	Meßgeräteart oder Aufgabe	Bezirke anderer Eichämter
Bielefeld	1. Feingewichte	Arnsberg, Paderborn
	2. a) Zustandsmengenumwerter für Cb) Überwachung der thermischen C	
Dortmund	1. a) Zeitmeßgeräte	Bezirke aller anderen Eichäm-
	b) Augentonometer	ter im Lande Nordrhein-West- falen
	c) Meßgeräte für Schall	Idien
	d) Strahlenmeßgeräte	
	e) Audiometer	
	f) Absorptionsphotometer	
	g) Elektrokardiographen h) Tretkurbelergometer	
	i) Überwachung der Krontrollunte Vergleichsmessungen in medizi torien nach § 4 Eichordnung	
	2. a) Handelsmeßbänder	Arnsberg, Bielefeld, Hagen,
	b) Temperaturmeßeinrichtungen is tern und Rohrleitungen	hausen
	c) Kaltwasserzähler bis Q _n 10 im A	
	d) Kaltwasserdurchflußintegratore	en
	e) Gaszähler bis G 18 im Amt f) Gasdurchflußintegratoren	
	g) Dichtemengenumwerter	
	h) Brennwertmengenumwerter	
	i) Brennwertmeßgeräte	
	j) Meßgeräte zur Bewertung von G	Getreide
	 k) Druckmeßgeräte mit Ausnahme und Reifenluftdruckmeßgeräten 	
	l) Meßgeräte für Elektrizität	
	m) Meßgeräte für die amtliche Über Geschwindigkeit vorbeifahrende und sonstiger Verkehrsüberwac	er Fahrzeuge
	n) Vorprüfung von Brennwertschre	eibern
	3. Feingewichte	Hagen, Münster, Reckling- hausen
	4. a) Zustandsmengenumwerter für (Gas Münster, Recklinghausen
	b) Überwachung der thermischen (Gasabrechnung
	 a) Überwachung der Füllmengen v kungen gleicher Nennfüllmenge und Volumenkennzeichnung bis wie mit Längen-, Flächen- oder zeichnung 	emit Gewichts- s 10 kg oder l so-
į	 b) Maßbehältnisse und Verkaufsei Umhüllung nach der Fertigpack 	
Düsseldorf	1. a) Kaltwasserzähler bis DN 300 im	
	b) Gaszähler bis G 1600 im Amt	ter im Lande Nordrhein-West-
	c) Vorprüfung von Füllstandsmeß	geraten
	2. a) Kaltwasserzähler bis Q _n 10 im A	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	b) Kaltwasserdurchflußintegratore	en
	c) Gaszähler bis G 16 im Amt	
	 d) Gasdurchflußintegratoren e) Dichtemengenumwerter 	
	f) Brennwertmengenumwerter	
	g) Brennwertmeßgeräte, ausgenon wertschreiber	nmen Brenn-
	h) Meßgeräte für die amtliche Übe Geschwindigkeit vorbeifahrend und sonstiger Verkehrsüberwad	er Fahrzeuge

Zuständiges Eichamt	Мевд	geräteart oder Aufgabe	Bezirke anderer Eichämter
Duisburg	b) c) d) e)	Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke Pyknometer medizinische Spritzen Zellenzählkammern Blutmischpipetten und Blutsenkungsrohre Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersu-	Bezirke aller anderen Eichäm- ter im Lande Nordrhein-West- falen
	2. Me	chungen eßgeräte zur Bewertung von Getreide	Aachen, Düsseldorf, Köln, Krefeld
	b) c) d)	Feingewichte Zustandsmengenumwerter für Gas Überwachung der thermischen Gasabrechnung Überwachung der Füllmengen von Fertigpak- kungen gleicher Nennfüllmenge mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung bis 10 kg oder 1 so- wie mit Längen-, Flächen- oder Stückzahlkenn- zeichnung Maßbehältnisse und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach der Fertigpackungsverordnung	Krefeld
Hagen	•	Zustandsmengenumwerter für Gas Überwachung der thermischen Gasabrechnung	Arnsberg
Köln	b) c)	Präzisionsmaßstäbe und Präzisionsmeßbänder Warmwasserzähler und Warmwasserdurchfluß- integratoren Wärmezähler elektrische Temperaturmeßeinrichtungen mit Ausnahme der Temperaturmeßeinrichtungen in Lagerbehältern, Rohrleitungen und Kühleinrich- tungen	Bezirke aller anderen Eichäm- ter im Lande Nordrhein-West- falen
	f)	Radlastmesser Meßgeräte des Zoll- und Steuerrechts nach § 2 Abs. 1 Eichgesetz	
	2. a)	Thermographiegeräte Handelsmeßbänder Temperaturmeßeinrichtungen in Lagerbehältern und Rohrleitungen	Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld
	d)	Druckmeßgeräte mit Ausnahme der Blutdruck- und Reifenluftdruckmeßgeräte Meßgeräte für Elektrizität Vorprüfung von Brennwertschreibern	
	b)	Feingewichte Zustandsmengenumwerter für Gas Überwachung der thermischen Gasabrechnung	Aachen

Anlage 3

Aufsicht über Prüfstellen

Zuständiges Eichamt	Prüfstellen für	Bezirke anderer Eichämter
Dortmund	Elektrizitäts-, Gas- oder Wasser- meßgeräte	Arnsberg, Bielefeld, Hagen, Münster, Paderborn, Recklinghausen
Düsseldorf	Gas- oder Wassermeßgeräte	Aachen, Duisburg, Köln, Krefeld
Köln	1. Wärmemengenmeßgeräte	Bezirke aller Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen
	2. Elektrizitätsmeßgeräte	Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld

- GV. NW. 1988 S. 412.

215

Bekanntmachung zu dem Abkommen vom 16. Mai 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Vom 1. Oktober 1988

Das Abkommen vom 16. Mai 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder sehweren Unglücksfällen ist mit dem Gesetz zu diesem Abkommen vom 17. März 1988 (BGBl. II S. 286) veröffentlicht worden.

Es ist laut Bekanntmachung vom 23. Juni 1988 (BGBl. II S. 619) nach seinem Artikel 16 Abs. 2 am 1. August 1988 in Kraft getreten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu dem Abkommen erklärt.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1988

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

-GV. NW. 1988 S. 417.

631

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung

Vom 5. Oktober 1988

Aufgrund des § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (GV. NW. S. 490), wird mit Zustimmung des Finanzministers verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 22. November 1983 (GV. NW. S. 608) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- (1) Bezüglich festgesetzter Ausgleichszahlungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), werden den Regierungspräsidenten und den Oberfinanzdirektionen mit Einwilligung des Finanzministers folgende Befugnisse übertragen:
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu fünf Jahren zu stunden.
- 2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 10000 DM und

- b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 5000 DM
- niederzuschlagen,
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 5000 DM zu erlassen.
- (2) Den Kreisen und Gemeinden als zuständige Stellen im Sinne des § 11 AFWoG werden mit Einwilligung des Finanzministers folgende Befugnisse übertragen:
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 5000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu fünf Jahren zu stunden.
- 2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 5000 DM und
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 3000 DM
 - niederzuschlagen.
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 500 DM zu erlassen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1988

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

- GV. NW. 1988 S. 418.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten. Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359